

spätestens am dritten Tage beendet ist. Die beim Mangel gütlicher Einigung nöthige polizeiliche Regulirung solcher allmäligen Räumungen ist bei dem betreffenden Revier-Kommissar zu beantragen. Fällt der erste Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so beginnt die Räumungsfrist mit dem ersten darauf folgenden Werktag.

Verjährung. Miethsforderungen verjähren in 4 Jahren.

Sämmtliche Mieths-Streitigkeiten werden durch das Amtsgericht entschieden.

Auszug aus der Straßen-Ordnung für die Stadt Görlitz vom 8. September 1877. 4. Dezember

§ 23. Von der Benutzung durch bespanntes Fuhrwerk sind ausgeschlossen:

1. die Park-Anlagen und die Fußwege der öffentlichen Promenade, außerhalb der Fahrstraßen;
2. die Anlagen des Demianiplatzes, außerhalb der Fahrstraßen;
3. die Promenade der Elisabethstraße, außerhalb der Fahrstraßen;
4. die Promenade des Nikolaigrabens, außerhalb der Fahrstraße;
5. die Promenade des Wilhelmsplatzes, außerhalb der Fahrstraßen;
6. der Platz an der Kaserne;
7. alle Wege, welche durch Anschlag als Reit-, Fuß- oder gesperrte Wege bezeichnet sind.

§ 47. Für die im § 23 bezeichneten Wege und Plätze zc. finden hinsichtlich ihrer Benutzung durch Kinderwagen und Rollstühle nachstehende Ausnahmen statt.
Das Fahren auf den beregten Wegen ist demnach gestattet

a) mit Kinderwagen:

1. auf dem mittleren Hauptgange der Park-Anlagen, vom Portikus bis auf den Ober-Mühlberg;
 2. auf dem in schräger Richtung von der Friedrich-Wilhelmstraße aus nach dem Kinderplatze führenden Wege;
 3. auf der sogenannten Seufzer-Allee;
 4. auf dem großen Rondel des Wilhelmsplatzes;
 5. auf dem zwischen der Baumreihe und der Stadtmauer gelegenen Wege des Nikolaigrabens;
- mit der Maßgabe jedoch, daß auf den sub 1—3 genannten Wegen die Kinderwagen nicht neben-, sondern hintereinander zu fahren haben.

b) Kranken auf Rollstühlen:

auf der Promenade der Elisabethstraße und den vorstehend sub a) unter No. 4 und 5 aufgeführten Wegen zc.

§ 48. Das Aufstellen der Kinderwagen ist indessen nur gestattet:

1. auf dem sogenannten Kinderplatze und
2. auf dem zwischen der Seufzer-Allee und dem katholischen Kirchen-Grundstücke gelegenen Platze.

§ 61. Kein Hund von hier oder von auswärts darf auf öffentlicher Straße oder an Orten, wo Menschen verkehren, ohne einen über die Schnauze des Hundes hinausreichenden, das Beißen schlechterdings verhindernden Maulkorb betroffen werden, dessen genaue Form vorzuschreiben der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

Bei eintretender Tollwuth ist den jedesmaligen, in dieser Beziehung erlassenen Anordnungen der Polizeibehörde unbedingt Folge zu geben.

§ 62. Das freie Umherlaufen von Hunden in den Park-Anlagen und den Anlagen des Wilhelms- und Demianiplatzes, des Postplatzes, der Promenade von der sogenannten Schridel-Eiche bis zum Blochhause und des Platzes vor dem Blochhause selbst, sowie in den dort gelegenen Park-Anlagen ist verboten.

§ 63. Dagegen ist das Mitbringen von Hunden in die Park-Anlagen und in die Anlagen des Wilhelms- und Demianiplatzes gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß die Hunde an der Leine geführt werden müssen.

§ 64. Hunde, welche zur Bewachung von Buden, Karren oder Wagen auf der Straße Verwendung finden, müssen außer dem Maulkorbe noch angefettet bezw. angebunden werden.

§ 65. Läufige Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen werden.